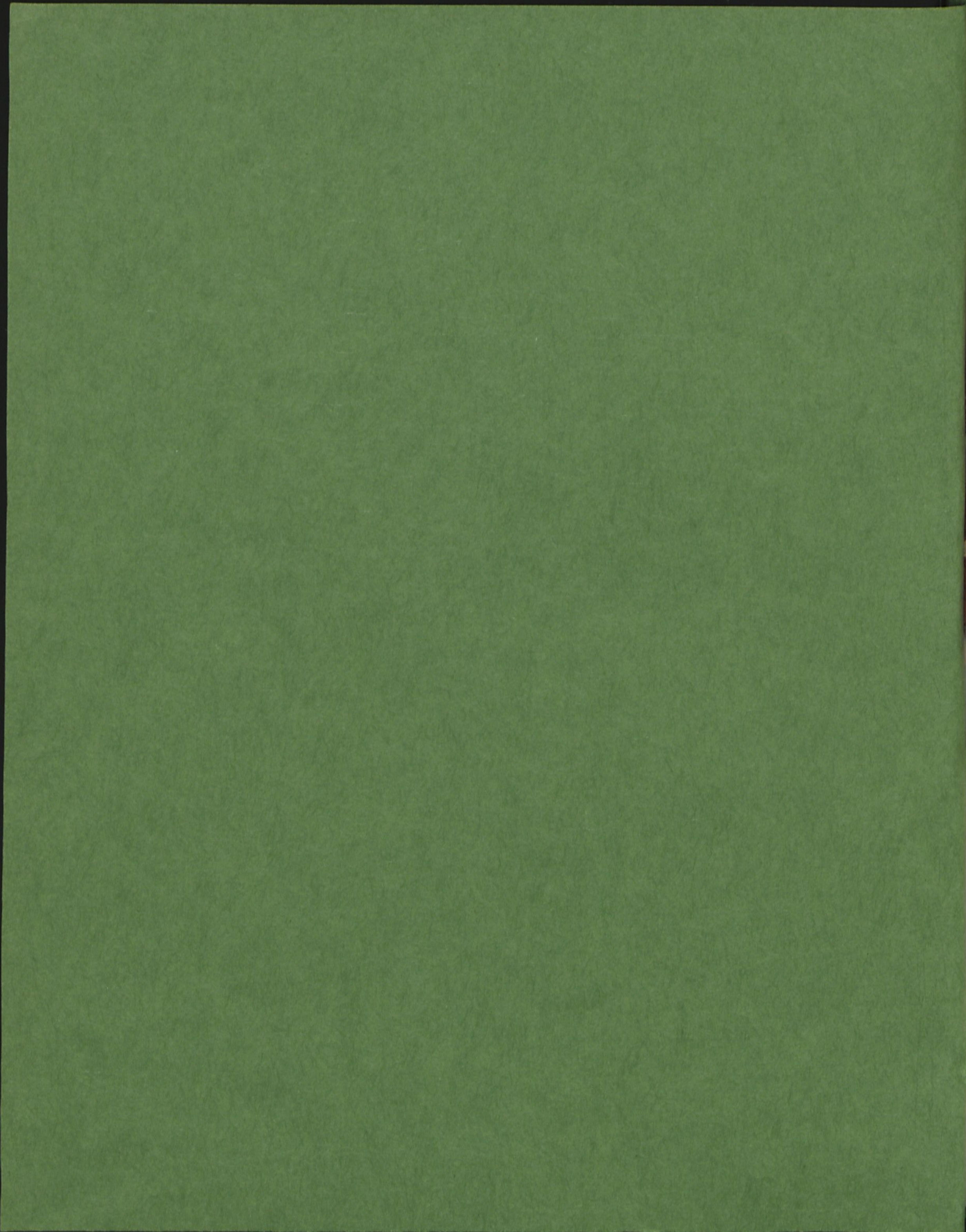


AB

50B $\frac{7}{9.12}$





2

Wisch = Ordnung.

Des
Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn Christian/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cle-
ve und Berg/ Postulirten Administratoris des Stiffts Mer-
seburg/ Landgrafens in Thüringen/ Marggrafens zu Meis-
sen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Grafens zu der
Marck und Ravensberg/ Herrns zu
Ravenstein etc.

In Dero Stifft Merseburg

publiciret und daselbst in Druck gebracht/

Anno 1670.

Zubefinden bey Caspar Forbergern Hof-Buchdruckern.

[Faint, illegible text in a historical script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.]





IN GUTTES Gnaden/
Wir Christian / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Postulirter Administrator des Stiffts
Merseburg / Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und
Nieder-Lausitz / Graff zu der Marck und
Kavensberg / Herr zum Kavenstein ꝛc.

Sügen hiermit Männiglichen zu wissen / Wel-
chergestalt Uns unterthänigst vorkommen /
daß die / in unserm Stifft Merseburg befind-
liche Fisch-Wasser / als Saala / Elster / Luppen / und
Pleissen-Strömen / auch andere kleine Wasserflüs-
se und Bäche / sehr unpfleglich gehalten / verbotene
und vortheilhafftige Zeuge gebrauchet / auch sonst
in viel wege verwüestet würden / welchen aber in Zei-
ten vorzukommen / Wir nachfolgende Fisch-Ord-
nung / worüber Wir steiff und unverbrüchlich gehal-

A 2 ten

ten wissen wollen / verfertigen und publiciren zulassen gemüßiget worden:

I.

Soll aller enger Fischzeug / damit bisanhero in den Wassern uffn Strich und Leich der junge Fisch und Brut verderbet / gänzlich abgeschaffet / und derselbe hinführo nach dem Landgebräuchlichen Maas oder Modell, welches wir dem Fischer-Handwerke in die Lade zugeben / verordnet / gestricket und gehalten werden / Welcher aber darwider handeln / und mit solchem Zeuge / dadurch der junge Fisch verderbet / ergriffen und betreten würde / der sol nicht allein von Uns gebührend bestraffet werden / sondern auch dem Fischer-Handwerke mit Einem Neuen Schock Straffe verfallen seyn.

2.

Wollen wir / daß binnen drey Monat alle alte Netze und Zeuge / Batten und Reisen / von iedes Orths Obrigkeit gemessen / und woferne sie die gefesete maasse nicht haben / alsofort hinweg gethan und abgeschaffet werden.

3.

Solte aber einer oder der andere solche falsche Zeuge heimlich oder öffentlich zu halten sich betreten lassen / maassen dieser halben iedes Orths Obrigkeit / Gerichtsherr oder Beamte / bey unbenamter und unnachlässiger Straffe / darauff fleißige auffacht zu halten / und so oft es von nöthen / und zwar zum wenigsten Jährlich zweymahl / ohne einige Erinnerung / unvermerckte Haussuchung vor die Hand zu nehmen haben / Dieselben Zeuge sollen von der Obrigkeit in die Gerichte genommen / dergleichen weiter zu führen / nicht gestattet / und die Verbrechere entweder mit Gefängniß oder Geld-Busse beleyet werden.

4.

4.

Wann auch iemand neuen Fischzeug machen lassen wird/
der soll denselben/ ehe und bevor solcher von denen Gerichten be-
sichtiget/ und dem ausgestellten Modell oder maasß gemess/ ers-
kant wird/ bey Straffe Eines Neuen Schocks/ keines we-
ges zugebrauchen befugt seyn.

5.

So sollen auch in Unserm Stifft mehr nicht/ als nächstge-
setzte Fischzeuge/ nemlich die Nacht-Angel/ Garnsäcke/ Reiz-
sen/ Wathen und Hauben verstattet/ hingegen aber so wohl die/
vermöge Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters/ Herrn
Johann Georgens des Ersten / Churfür-
stens/ zu Sachsen/ 2c. Christseeligsten Andenckens/ Gnas-
den 2c. unterm dato den 18. Martii 1605. ausgelassenen Man-
dats, verbotene Krashamen/ als auch die Bern- und Flossgarn/
wie nicht weniger die Spanzeuge/ Schernz/ und Legeschiff/
gänzlich abgeschaffet/ und fernerweit nicht gebrauchet werden.

6.

Es soll sich auch kein Fischer wer der auch sey/ unterstehen/
junge Bruth oder Fische/ so nicht den gewöhnlichen Jahrs-
wachs erreicht/ mit sich heimzunehmen/ sondern/ da derselbe
mit in Zeug kömt/ schuldig seyn/ solchen auszulesen/ und wie-
derum ins Wasser zu werffen/ Gestalt es dann gleichfalls mit
Fahung der jungen Hechte und anderer Fische/ welche nach
dem Land-üblichen maasße ihr Wachsthum nicht haben/ also
zu halten/ bey willkührlicher Straffe.

23

7. Me

7.

Mit den fischen am Sonnabend und Sonntage/ soll es dermassen gehalten werden / daß Sonnabends Abends damit auffgehoret und abgelassen / und der Sonntag bey Vermeydung willführlicher Straffe / so iedes Orths Obrigkeit von denen Verbrechern unnachlässig einzubringen / gänzlich gefeyret werden möge.

8.

Damit auch wegen der Fach-Reisen gebührende Zeit und maasse gehalten werde / So sollen dieselben hinführo länger nicht / als vom Frühling / bis auff Johannis Baptistæ zu gebrauchen verstattet / und alle Jahr die Woche Johannis , die Fach unsäumblich auffgehoben werden.

9.

Maassen denn auch das Nachtfischen mit Leuchten / Schaslen oder Schiefen / und allen andern Gezeugen / ingleichen mit den Schwederichen / so die Müller bey Nacht einzuhängen pflegen / wie nicht weniger alle Querder und Einwerffung derselben / allen Bürgern / Bauern und Müllern / wann sie gleich eigene Fischereyen haben / bey Vermeidung unnachlässiger Leibes- oder einer ansehnlichen willführlichen Geld-Straffe / gänzlich verboten / und hiermit abgeschaffet seyn sollen.

10.

Alle Hausgenossen und Gesellen / oder auch ander müßig Gesinde in Städten und auffn Dörffern / sollen sich aller Fischereyen / was gestalt solche geschehen könten / gänzlich enthalten / bey Verlust des Zeuges und Zwen Neuer Schock Straffe /

Straffe/ einer ieden Person/ oder da sie es nicht vermögen/ bey
Straffe des Gefängniß/ so offte es überschritten/ und sie dessen
überführet werden können.

II.

Und weiln befunden/ daß etliche Müller und müßig Ge-
finde allerley verbotene Fischzeuge an sich gebracht/ und dieselz-
ben bey den nechst-angelegenen Lachen/ oder andern Fischwas-
sern zu ihrer Fisch-Dieberey mißbrauchen/ Als sollen die Ob-
rigkeiten und Gerichtsherrn solche der Müllere oder anderer
unzulässige Zeuge gleichfals in 14. Tagen nach dato gänzlich
abschaffen/ und ihnen bey Straffe Fünff Gilden aufferle-
gen/ daß sie solchen Zeug/ es seyn Reisen/ Haamen oder Was-
then/ gänzlich hinweg thun/ und von neuen keines weges denz-
selben wieder schaffen noch bey sich finden lassen.

12.

Soll ein ieder Fischer wie auch die Bauern/ und andere/
so zu fischen befugt/ schuldig seyn/ auff dem Wasser und son-
sten/ seine Fische/ so er gefangen/ besehen zu lassen/ und da be-
funden/ daß er Bruth und junge Fische/ so ihr gewöhnlich maas
nicht haben/ bey sich hätte/ und dieselben verkauffen oder bey
sich behalten wolte/ der soll in der Obrikeit willkührliche
Straffe verfallen seyn/ Würde er sich auch unterstehen/ an
den jenigen/ so ihn angegeben/ mit Worten/ Wercken oder der
That zu rechnen/ ernstlich gestraffet/ und nach Gelegenheit der
Verbrechung/ im Handwercke nicht geduldet werden.

13.

Allermassen Wir denn wollen/ daß die Modell oder maas
des Fischzeuges und der Fische/ in den Städten auff den Fisch-
Märkten allenthalben/ wie auch in den Dörffern/ bey den Bez-
richz

richten angehänget werden sollen/ und so iemandes kleinere Fi-
sche/welche nach demselben maas ihr Wachsthum nicht haben/
bringen würde/ demselben sollen die Fische ohne Bezahlung
weggenommen werden/ und die Rätthe in Städten schuldig
seyn/ derselben Obrigkeit/ unter denen sie gefessen/ davon Be-
richt zu thun/ Unsere Beambten und die von Adel aber/ der-
gleichen Modell in die Gerichte oder andere gelegene Orthe/
da sie verwahret und nicht entwendet oder benachtheiliget wer-
den/ zu männiglichem Wissenschaft anhangen. Würde aber
iemand Fremdes aus Unwissenheit/solche unsere Fisch-Maas
überschreiten/die sollen zum Erstenmahl dafür gewarnet/ sol-
cher Ordnung und maas erinnert/ und da sie darauff wieder-
kommen/demselben die Fische/ so unter dem Maas seynd/ ge-
nommen/ und sie um ein namhaftig Geld gestraffet werden/
Und damit hierüber unverbrüchlich gehalten/ So sollen die je-
nigen / so in die Städte oder auff dem Lande mit Fischen han-
deln/ und dieselben zu feilen Rauffe bringen/ ehe sie einige Fi-
sche vertragen oder verführen/ sich bey ihrer Obrigkeit und
Erbherrn angeben/ und gegen denselben vermelden/ waserge-
stalt und woher sie zu solchen Fischen gelanget/ und da sich
befindet oder Sie zu überweisen/das sie von Leuten/welche kei-
ne eigene Fischeren haben/solche bekommen/ oder sonst wider
diese Ordnung verdächtiger weise Fische kauffen/ oder an sich
bringen würden/sollen dieselben Drenssig Gilden/ so offte
es geschicht/ halb den Gerichten/ darunter Sie begriffen/ und
halb ihrer Obrigkeit zu erlegen schuldig seyn.

14.

Sollen auch solche Fischträger und Händler alle wege
und iederzeit von ihrer Obrigkeit Erb- und Lehenherrn schrift-
lich Zeugniß fürzulegen haben/ das ihnen der Fischhandel
nachgelassen/ ausserhalb dessen soll sich niemand des Fischtra-
gens/

gens/ verkauffens / noch Handels unterstehen/ bey obbemelter Straffe.

IS.

Und damit auch die Wasser nicht so gar außgekrebset und verwüestet werden/ So soll sich hinführo kein Fischer/ oder wer der auch sey / unterstehen / die Bruth-Krebse mit anheim zu nehmen/ es sey dann derselbe mit Kopff und Schwanz eines Fingers lang / Ingleichen auch weder Fischern noch andern verstattet werden / die Krebse mit den Händen aus den Ufern und hohlen Löchern zu scharren / und sollen von Martini biß auf Ostern keine gefangen / sondern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworffen/ do aber darwieder gehandelt/ der Verbrecher Ein Alt Schock Straffe verfallen seyn/ und zu abtrag desselben/ ernstlich angehalten werden / Damit auch mit den Senck-Reisen / im Strich und Leich der jungen Fische und Brut/um so viel mehr geschonet/so soll ein ieder eine Nothdurfft und keinen Überfluß derselben/ nach jedes Wassers Gelegenheit / legen / und das rechte maasz darinnen halten/ Maassen auch die jenigen/ so sich der Fischerey gebrauchen/ die Haamen im Wasser auffheben/ und auff's Land daraus nicht schütten sollen.

I6.

Die jenigen/ so verbotene kleine Fische und Krebse kauffen werden/ sollen nicht weniger auch um Ein Neu Schock bestraffet werden.

I7.

Wollen und befehlen Wir / daß hinführo alle grosse Fische / es seyn Karpffen / Hechte / Barmen / Ruppen / Lübel / Ploen / Jessen / Brathfische / grüne Ahle / Berschen / Caraus
B oder

oder andere Fische/ so zum braten dienen/ anders nicht/ als nach dem Pfunde/ aber Gründlinge/ Steinbeissen/ Kaul-Persch-
fen/ nach der Ranne/ wie vor Alters/ und nicht/ wie bis anhero an etlichen Orthen eingerissen/ nach den Schocken verkauffet werden/ sollen/ bey Verlust der Fische und fünf Gulden Straffe/ wie dann jedes Orths Obrigkeit zu dem Ende/ nach Gelegenheit der Umstände/ in ihren Gebiethen einen gewissen Taxt/ aller solcher Fische/ nach billigen Dingen zu machen/ und denselben zu männiglichem Wissenschaft anzuhängen/ auch darauß zu sehen/ daß das Fleischer-Gewichte und kein unziemender Vortheil darinnen gebraucht werde/ Do aber iemands des mehr oder weniger befunden/ der solche Unsere Ordnung übertrete oder mißbrauchete/ dieselben sollen der gefangenen Fische und des Gezeuges/ auch der Fisch-Berechtigkeit in den gemeinen Wassern ein ganz Jahr lang verlustiget seyn/ sich derselben selbst so lange enthalten/ auch sonst niemand an ihre statt fischen lassen.

18.

Sollen so wohl Unsere als auch andern zustehende im Gehege gelegene Fisch-Wasser/ ohne Vorwissen/ von niemands den/ wer der auch sey/ betrieben und gefischt werden/ bey Vermeidung der darauß gesetzten Straffe.

19.

Im fall aber einem und andern solche Gehege oder andere Uns zustehende Fisch-Wasser/ auff Befehl von Unsern Beamten/ gegen einem gewissen Laß-Zins eingethan und verpachtet würden/ So sollen dieselben schuldig seyn/ vor Unsere Hofstatt oder wo Wir Uns sonst mit Unserm Hoflager befinden werden/ so viel Fische/ als die Nothdurfft erfordert/ und zu erlangen möglich/ zu verschaffen und einzulieffern/ welche ihnen
nen

nen denn nach der gesetzten Taxe/ iedesmahls bezalet werden sollen.

20.

Die Bäche und Fisch-Wasser betreffend / darinnen die Communen/ Bürger- und Bauersleute zu fischen berechtiget/ soll sich niemand/ er sey dann des Orths und Dorffs Einwohner/ begütert und geseßen/ und daß er allda das Gemein-Recht halte/ des Fischens unterfangen/ Gestalt denenselben 2. mahl/ als Mittwochs und Frentags in Einer Woche/ und öffters nicht / sich dieses Fischens zugebrauchen/ zugelassen seyn soll/ Jedoch also / daß sie sich von Auffgang der Sonnen/ bis um II. Uhr zu Mittage und nicht länger / bey Straff Zwanzig Groschen und Verlust des Haamens/ in solcher Fischeren finden lassen/ und wie obgesetzt / die Haamen im Wasser auffheben/ und auffß Land daraus nicht schütten.

21.

Maassen dann die Gemeinden / welche des fischens befugt/ und ingemein zu fischen haben/ ihre Fischzeuge nach verrichteter Fischeren in ihren Häusern nicht behalten/ sondern in die Gerichte zur Verwahrung zu übergeben haben/ sonst soll denen jenigen Dorffschafftten/ die keine Fischeren haben/ einiger Fischzeug / an Batten / Haamen / Reisen und dergleichen/ welche nur auff Dieberer gemeynet/ zu halten nicht nachgelassen/ sondern ganz abgeschaffet werden.

22.

Welche Lachen und Tümpel im trockenen Sommer oder sonst auszutrocknen pflegen/ die sollen in Beyseyn der Gerichte iedes Dorffs/ ausgeschöpffet/ und was vor kleine Fische oder Bruth darinnen befunden/ so unter den geordneten Maasz seynd / in die nechst anstossenden Wasser wiederum geschüttet werden.

23.

An den flüssenden Bächen und kleinen Wassern/ auch den Mühlgräben/ soll kein Flachs oder Hanff geröstet/ auch keine Seegespähne/ Schaalen/ Kolen/ Asche noch anders/ so zu Verhinderung der Fischereyen und zu Verschlammung der Ufer gereicht/ geschüttet werden/ bey Verlust des Flachs und Hanffs/ und Zehen Gilden Straffe/ welche eine iede Person/ so solch Gebot übertreten/ verfallen seyn soll/ Und da die Gerichte oder Erbherren/ solche Straffe einzubringen/ säumig seyn würden/ sollen Sie dieselbe selbst bezahlen/ wenn auch gleich Kössern an den Bächen und Wassern wären/ So sollen doch dieselben alleine in trockener Sommerszeit angefüllet/ und die Bäche nicht dadurch gelassen/ oder das Bachwasser hindurch geführet werden/ bey Verlust des Flachs und Hanffs/ und Eines Silbernen Schocks/ einer ieden Person/ so darwider handeln wird.

24.

Keine neue Dehlkörbe/ so zu vorn auff den Bächen nicht gewesen/ sollen hinführo anzubauen nicht gestattet werden.

25.

Das Ausleiten der Bäche zur Wässerung und Auffhaltung der Wasser/ im fall es nicht anders beständiger weise hergebracht/ soll aufferhalb in Fluthzeiten nicht gestattet werden/ sonderlich aber in der Leichzeit/ und wenn die Wasser gar klein seynd/ bey Tag und Nacht/ ohne Vorwissen jedes Orths Obrigkeit/ bey Straffe Zwen Gilden/ verboten seyn.

26.

Sollen auff den Bächen untern Schein der Wässerung/
keine

keine Wehr oder Schüke / dadurch den Fischen der Gang
gänglich verhindert wird / gelitten / sondern dieselben bey glei-
cher Straffe / wo sie seynd oder zur neuerung befindlich / abge-
than werden.

27.

Wegen dererjenigen / so sich unter den Aemtern / so wohl
auch unter denen von Adel / unterstanden / neue Striche oder
Fallgänge / so vor Alters nicht gewesen / zu machen / und ihnen
eigene Heege und Fisch-Wasser ihres gefallen zu zueig-
nen / welches denn der Herrschafft an den Treiben / in gleichen
allen denen / so Fisch-Wasser in der Elster und Luppen haben /
zu mercklichen Abbruch und Schaden Ihrer Gerechtigkeit ge-
reicht / soll ein Umzug gehalten werden / und da sich befindet /
daß dergleichen Neuerung sich iemandes innerhalb Rechts-ver-
wehrter Zeit auff seinen Gütern angemasset hätte / So soll das
selbe abgeschafft / und hinfürder keinen / wer der auch sey / ge-
stattet werden / ihnen eigene Heegewasser / so vor Alters nicht
gewesen / zu zueignen / und dadurch eines andern Gerechtigkeit
zu schmählern / welche aber alte Heegewasser und Fallgänge
über verwehrte Zeit im Gebrauch gehabt / die sollen nochmahls
darbey geruhlich gelassen werden / doch / daß sie sich mit dem
Fischzeuge und Fischen / dieser Fisch-Ordnung vor sich und ih-
re Fischer gemess halten und bezeigen.

28.

Wann wegen der Mühl-oder Mühl-Graben Gebäude /
das Wasser abgeschlagen wird / soll man den Mühl-Graben
mit viel Haamen oder einem Neze nicht versehen / son-
dern / doferne iemandes darinnen zu fischen befugt / soll er dens-
selben mit Haamen und Wathen / in bemelter Zeit des Abschlas-
gens / fischen.

B 3

29.

29.

Ein ieder Müller soll schuldig seyn / wann er etwas an den Mühlen zu bauen / und das Wasser nothwendig abschlagen muß / solches zuvorhero seinen Benachbarten anzumelden / damit sich einer oder der andere / zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

30.

Soll in- oder an Lachen nicht fürgesetzt / sondern mit Garnsäcken / Wathen oder Haamen darinnen gefischt werden.

31.

Soll in An- oder Aufflauffung der Wasser / keiner in Winkel oder Gräben in seinen Gütern / die an eines andern Fisch- Wasser gelegen / mit Fischzeuge fürsetzen / noch darinnen fischen / es wäre denn / daß er solches wie Recht / befugt sey.

32.

Wollen Wir / daß hinführo auff eine Fischerey nur ein Kahn / darauff selbst- ander zu fischen / gehalten / und ein Haamen darzu gebrauchet / und das Zulage- und Theilfahren auff der Elster und Luppe gänzlich abgeschaffet werde / Massen dann keines weges zugestatten / daß sich unterschiedene Personen zusammen schlagen / und ein Gesellen- Fischen vor die Hand nehmen.

BEfehlen darauff Unsern Prælaten / denen von Adel / Beambten / Râthen in Städten / Richtern / Schulzen / Gemeinden in Flecken und Dörffern / auch ingemein allen Unsern Unterthanen / so an
den

den Fisch-Bächen und Fisch-Wässern gefessen / oder
die Erb-Gerichte haben / daß Sie über solcher Unser
Ordnung stet / fest und unverbrüchlich halten / dar-
wider nicht handeln / noch andern solches zu thun ge-
statten / die Ihrigen darzu ebenmäßig anhalten / und
darwider nichts verbrüchliches vorkommen lassen.

An deme allen geschicht Unser gänztlicher Will
und Meynung / Datum Merseburg / am 9. Februa-
rii Anno 1670.

AB:50 B $\frac{7}{9.12}$

ULB Halle

3

001 564 285



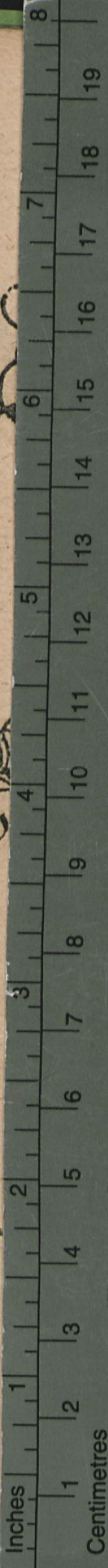
56.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and fading.



AB: 50 B $\frac{7}{8, 12}$





B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Farbkarte #13

2

Bedrüng.

Des
erchlauchtigsten Fürsten
Herrn/

Christian/

hsen/ Jülich/ Cle-

ministrators des Stiffts Mer-
ringen / Marggrafens zu Meis-
der-Lausitz/ Grafens zu der
ensberg/ Herrns zu
enstein etc.

stift Merseburg

lbst in Druck gebracht/
1670.

orbergern Hof-Buchdruckern.

